

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums
der Mariannahiller Missionare Maria Veen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Mariannahiller Missionare Maria Veen*. Der Sitz des Vereins ist Reken. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld eingetragen werden.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage das Gymnasium der Mariannahiller Missionare Maria Veen in Reken bei seinen Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Er erfüllt diese Aufgabe:

- a) durch die Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
- b) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Arbeitsverfahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen hierzu verwendet werden und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. ⁴Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. ⁵Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. ⁶Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. ⁷Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁸Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. ⁹Liquidator/in ist die/der Vorsitzende des Vereins, wenn durch die Versammlung kein/e anderer/e Liquidator/in gewählt wird.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums
 - c) alle sonstigen Freunde und Förderer des Gymnasiums.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich,
 - b) durch Widerruf der Beitragszahlung, dies gilt als Austrittserklärung
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erwartet von den Mitgliedern einen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Dieser Beitrag ist einmal im Jahr zum 01.04. fällig. Für ehemalige Schülerinnen und Schüler, die als Studierende noch in der Ausbildung stehen, beträgt der Beitrag die Hälfte des festgelegten Mindestbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- (1) Ein/e Vorsitzende/r
- (2) Ein/e Geschäftsführer/in (zugleich Stellvertretung des/der Vorsitzenden)
- (3) Ein/e Schatzmeister/in
- (4) drei Beisitzer/innen, und zwar
 - a) *die/der Direktor/in des Gymnasiums Maria Veen,*
 - b) *ein Mitglied des Elternbeirates, welches vom Elternbeirat zu wählen ist, und*
 - c) *eine Person ist von den Mitgliedern des Vereins frei zu wählen*

2. Abgesehen von 1. (4) a) und b) werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Wahl-Vorstandsmitglieder um weitere vier Jahre. Im Übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.

3. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die/der Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in und die/der Schatzmeister/in allein berechtigt.

4. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbekundung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (1) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (2) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (3) die Entgegennahme des Berichtes der Prüfer/innen,
- (4) die Entlastung des Vorstandes,
- (5) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- (6) die Änderung der Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 5 % der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt über einen Aushang am „Schwarzen Brett“ der Schule, oder/und einem Hinweis auf einer entsprechenden Internetseite der Schule oder des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist für die Mitglieder möglich, die diesen Weg ausdrücklich wünschen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Personen des Vorstandes anwesend sein.
6. Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Provinzialat der Mariannahiller Missionare in Würzburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 21.2.2022 einstimmig/per
Mehrheitsentscheid beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes
Maria-Veen, 21.2.2022



Heiner Löchteken
(Geschäftsführer)